



Mitteilungsblatt Gemeinde Tiefenbach

Nr. 4 Donnerstag, 27.01.2022

🕒 Öffnungszeiten

Montag: 15:30-18:30 Uhr

Dienstag & Donnerstag: 13:30-16:30 Uhr

☎ 07582/2330

📠 07582/2911

✉ info@tiefenbach-federsee.de

🌐 www.tiefenbach-federsee.de

Amtlicher Teil

Corona-Pandemie

Die aktuelle Lage in Tiefenbach

Tiefenbach hat – Stand 26.01.22, 10 Uhr – drei Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind.

Bleiben Sie gesund!

Gemeinderat Tiefenbach

Bericht aus der öff. Sitzung vom 24.01.22

Eine **Bürgerfragestunde** steht regelmäßig auf der Tagesordnung. Zu einer möglichen Verbesserung des Mobilfunks und der damit verbundenen Suche und Festlegung für einen Standort für einen Mobilfunkmasten sind einige kritische Fragen seitens der Bürgerschaft vorhanden. Daher nehmen zahlreiche Bürgerinnen und Bürger an der Gemeinderatssitzung teil.

Ein Fragenkatalog wurde dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderats am Sonntag übersandt. Weitere Fragen werden in der Sitzung gestellt. Die eingegangenen Fragen werden nun einer Bewertung zugeführt und in einer der folgenden Sitzungen, ggf. mit Fachleuten, vorgetragen. Es wird ausdrücklich zugesichert, alle möglichen Standorte zu hinterfragen und möglichst weitere Standorte, auch ggf. auf privaten Flächen, zu suchen. BM Müller bietet weiterhin an, in einem noch festzulegenden Besprechungstermin die gesamte Thematik mit Vertretern zu erörtern. Jederzeit kann jeder Bürger auch persönlich das Gespräch hierzu suchen und einen Termin im Rathaus vereinbaren.

Im **Bericht des Bürgermeisters** informiert der Vorsitzende den Gemeinderat aus der Sitzung des Verwaltungsrats des GVV Bad Buchau vom 20.01.22.

Er berichtet weiter, dass die OEW-Breitband GmbH nun zum 07.01.2022 das **Markterkundungsverfahren (MEV) zur grauen Fleckenförderung** begonnen hat. Das MEV läuft bis ca. Mitte März und bildet dann eine Basis für eine

Prüfung, ob eine mögliche Antragstellung der grauen Fleckenförderung durchgeführt werden soll. Der Gemeinderat nimmt vom Bericht des Bürgermeisters Kenntnis.

Die bisherige Hauptsatzung stammt aus dem Jahr 1984 und entspricht nicht mehr den rechtlichen Anforderungen. Daher wird der **Erlass einer neuen Hauptsatzung** angestrebt. Dieser Entwurf wurde vom Landratsamt Biberach, Kommunalamt, vorab geprüft. Eine Bewertung der vorgeschlagenen Wertgrenzen wird vom Landratsamt Biberach nicht vorgenommen. Hierfür ist ausschließlich der Gemeinderat zuständig. Der Vorschlag für diese Wertgrenzen, für die der Bürgermeister zuständig sein soll, wurde vorab auch mit Kämmerer Matthias Schmid abgestimmt. Der Gemeinderat korrigiert einige Wertgrenzen und beschließt mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats die Hauptsatzung (siehe auch nachfolgende Veröffentlichung).

Die Gemeinde hat für das abgelaufene Jahr 2021 einen **Spendenbericht 2021** für das Landratsamt Biberach zu erstellen und dem Landratsamt zu übersenden. Die eingegangenen Spenden im vergangenen Jahr wurden ja bereits einzeln durch den Gemeinderat angenommen. Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

In der öffentlichen Sitzung vom 25.10.21 haben Vertreter des Jugendtreffs die entstandenen Kosten der Sanierung/Instandsetzung des gemeindeeigenen Gebäudes Jugendtreffs vorgestellt und gebeten, für zusätzliche Materialkosten im Gewerk Elektro eine weitere Zuwendung in Höhe von 1.827,52 € zu gewähren. Der Gemeinderat hat beschlossen, eine Zuwendung zu gewähren, aber möglicherweise erst im nächsten Jahr (2022). Bezugnehmend auf diese Beratung fasst der Gemeinderat nun einstimmig den Beschluss, dem Jugendtreff eine weitere Zuwendung in Höhe von 1.827,52 € zu gewähren. Dem Gemeinderat liegt weiterhin das **Baugesuch: Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Garagen, Zeilweg 7, Flurstück 365/1**, zur Beratung vor. Das

Impressum

Herausgeber und Redaktion: Gemeindeverwaltung Tiefenbach, / Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Helmut Müller
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen und Vereine
Abgabeschluss für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt Dienstag 14 Uhr

Baugrundstück Zeilweg 7 ist bisher mit einem zweigeschossigen Wohn- und Ökonomiegebäude bebaut. Dieses Gebäude soll abgerissen und einer Neubebauung (siehe Anlage) zugeführt werden. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des unbeplanten Innenbereichs und grenzt östlich an den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Am Zeilweg“ an. Das Bauvorhaben grenzt unmittelbar an die Grundstücke Haldenweg 4 und 6. Die Gebäude sind eingeschossig. Auch das weitere Grundstücke Zeilweg 5 ist eingeschossig bebaut. Im weiteren Verlauf des Zeilweg befindet sich das zweigeschossige Wohn- und Ökonomiegebäude. Der Antragsteller stellt das Bauvorhaben im Gemeinderat vor. Nach Auffassung der Verwaltung gliedert sich das Bauvorhaben mit der Höhe und Breite der Gebäude nicht in die Umgebungsbebauung ein. Auch ist der Waldabstand zum zweiten Gebäude an der östlichen Grundstücksgrenze zu prüfen.

Der Gemeinderat beschließt daher, das Einvernehmen der Gemeinde zu versagen, da das Bauvorhaben sich nicht in die Umgebungsbebauung eingliedert.

Das **Protokoll der letzten öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzung vom 13.12.21** wird genehmigt.

Weiterhin gibt der Vorsitzende die Beschlüsse aus nicht-öffentlicher Sitzung vom 25.10. bzw. 13.12.21 bekannt.

Unter **Bekanntgaben und Verschiedenes** wird die Bevölkerungsstatistik zum 31.12.21 und die Belegung der Kita Tiefenbach zum 01.01.22 bekannt gegeben.

Zwischen der Gemeinde Tiefenbach und Seekirch besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.08.1984 über die Aufnahme der Kindergartenkinder aus Seekirch in den Kindergarten Tiefenbach. Seekirch baut derzeit zusammen mit der Gemeinde Alleshausen eine neue Kindertagesstätte am Standort Grundschule Alleshausen. Auf Grundlage der vorgenannten Vereinbarung wurde in den vergangenen Jahren für die Kita Tiefenbach die Bedarfsplanung für die Gemeinden Tiefenbach und Seekirch vorgenommen. Die Gemeindeverwaltungen Seekirch und Tiefenbach schlagen dem jeweiligen Gemeinderat vor, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum 01.09.2022 einvernehmlich aufzulösen. Nach der Auflösung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Gemeinde Tiefenbach nicht mehr verpflichtet, Kinder aus Seekirch in der Bedarfsplanung zu berücksichtigen und/oder aufzunehmen. Eine Abrechnung von auswärtigen Kindern erfolgt dann nach landesrechtlichen Vorgaben. Der Gemeinderat signalisiert der Gemeinde Seekirch eine einvernehmliche Auflösung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufnahme der Kindergartenkinder in den Kindergarten Tiefenbach vom 24.08.1984 zu. Sofern auch der Gemeinderat Seekirch dieser einvernehmlichen Auflösung zustimmen kann, soll dies auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatsitzung der jeweiligen Gemeinde aufgenommen werden.

Dem vorgelegten Entwurf des Nahwärmevertrags zwischen der Fa. Hepp GbR und der Gemeinde Tiefenbach zur Fortsetzung der Wärmelieferung für die öffentlichen Gebäude Rathaus und Kindergarten für weitere fünf Jahre wird zugestimmt.

Die Fa. Gaiser hat die Schlussabrechnung für die Baumaßnahme Stichweg am Zeilweg vorgelegt. Die Gesamtkosten betragen 56.446,25 €. Die Verwaltung hat die Rechnung geprüft und nach Prüfung zur Zahlung frei gegeben. Die Mehrkosten beziehen sich auf die beschlossenen Massenmehrungen während der Bauphase, insbesondere bei der Erneuerung der vorhandenen Straßenfläche im Zeilweg.

Der stellvertretende Bürgermeister Andreas Albinger nimmt eine **Ehrung des Gemeindetags Baden-Württemberg für Herrn Bürgermeister Müller für seine nunmehr 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Bürgermeister** vor und überreicht die Urkunde, eine Stele und Ehrennadel des Gemeindetags Baden-Württemberg.



Bild: privat

Andreas Albinger bedankt sich auch im Namen des Gemeinderats für das überaus große Engagement und die zeitintensive Tätigkeit für die Gemeinde und überreicht ein Geschenk des Gemeinderats.

Öffentliche Bekanntmachung:

Hauptsatzung der Gemeinde Tiefenbach am Federsee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 24.01.22 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- I. Form der Gemeindeverfassung
 - § 1 Gemeinderatsverfassung
- II. Gemeinderat
 - § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten
 - § 3 Zusammensetzung

§ 4 Gemeinderatssitzungen ohne persönliche Anwesenheit

III. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

§ 6 Zuständigkeiten

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters

V. Schlussbestimmungen

§ 8 Wertgrenzen

§ 9 Inkrafttreten

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Tiefenbach am Federsee sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 4 Gemeinderatssitzungen ohne persönliche Anwesenheit

(1) Gemäß §§ 4 in Verbindung mit 37 a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg können notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

(2) Es ist eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, sicherzustellen. Bei öffentlichen Sitzungen wird die Übertragung parallel in einem öffentlich zugänglichen Raum zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und stellt die technischen Mittel für die Teilnahme der Gemeinderäte und den Bürgermeister. Das Nähere regelt die Gemeindeordnung.

(3) Die Gemeinde Tiefenbach behält sich vor, unter der Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist vor der Sitzung, diese wie in Absatz (1) beschrieben durchzuführen.

III. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist ehrenamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 4.000 € im Einzelfall;
- 2.3 Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der jeweiligen Haushaltssatzung
- 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen zu Arbeitsverhältnissen von Auszubildenden, Praktikanten, Aushilfsangestellten, geringfügig Beschäftigten und Beschäftigten der Entgeltgruppen TVÖD 1 bis 5 bzw. S 2 bis S 6 TVÖD-SuE
- 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 7.500 €,
- 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt;
- 2.9 die Entscheidung über das Einvernehmen im baurechtlichen Verfahren
 - 2.9.1 bei der Zulassung von Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), inner-

halb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB), soweit es sich um Fälle ohne städtebauliche Bedeutung handelt, z.B. Garagen, landwirtschaftliche An- und Aufbauten, Silos, Kaminverengungen, Güllegruben, Heiz- und Öllagerungen, Mauern usw., wenn dadurch keine oder nur unbedeutende Veränderungen nach außen erkennbar sind;

- 2.9.2 bei Abgeschlossenheitsbescheinigungen zur Bildung von Wohneigentum (§7 WEG)
- 2.93 bei der Zustimmung der Gemeinde als Angrenzerin nach §§ 55 LBO, sofern keine wichtigen Belange der Gemeinde berührt sind;
- 2.9.4 Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 oder § 4 BauGB.
- 2.10 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 12.5000 € im Einzelfall;
- 2.11 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall;
- 2.12 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 7.500 € im Einzelfall;
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat
- 2.15 die Erledigung der Geschäfte nach §§ 24, 25 und 26 BauGB. Wenn jedoch ein Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, muss die Beschlussfassung des Gemeinderats herbeigeführt werden;
- 2.16 die Inanspruchnahme von Beratungstätigkeiten von Dritten (z. B. Beauftragung Rechtsanwalt, Steuerberatung, Ausschreibungsberatung Beauftragung von planerischen Leistungen) bis 10.000 € im Einzelfall, Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis 5.000 EUR im Einzelfall;
- 2.17 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.18 der Abschluss von Versorgungs- und Energielieferverträgen für einzelne Objekte und Angelegenheiten im konkreten Bedarfsfall, außerhalb der turnusmäßigen Ausschreibungen.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Der oder die

Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt und in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz gem. §§ 25, 48 Abs. 1, 49 GemO.

V. Schlussbestimmungen

§ 8 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 23.07.1984 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sach-verhalt, der die Verletzung be-gründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Veröffentlichung dieser Satzung auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach – www.tiefenbach-federsee.de unter amtliche Bekanntmachungen und an der Anschlagtafel wird verwiesen.

Tiefenbach am Federsee, den 24.01.2022

gez. Helmut Müller, Bürgermeister

Kita St. Maria

Tanksstelle für das Shuuz Geld

Dank Ihrer fleißigen Schuhspende kamen im letzten Jahr 276 € für gebrauchte Schuhe zusammen. Wir konnten dieses Geld umsetzen und den Kindern eine Freude machen.



Bild: privat

Am vergangenen Donnerstag durften wir vom Elternbeirat, mit Freude, die neue Tankstelle für den Außenbereich, der Kita St. Maria überreichen. Vielen Dank für Ihre Schuhspenden und gerne darf weiter gespendet werden. Die Sammelaktion läuft weiter und wir freuen uns über jedes Paar tragbarer Schuhe. Elternbeirat Kita St. Maria

Notdienste:

Kassenärztlicher Notdienst: 116 117
Kinderärztlicher Notdienst: 0180 19 29 343
Augenärztlicher Notdienst: 0180 19 29 350
Zahnärztlicher Notdienst: 0180 59 11 610

Notfallpraxis:

Sana-Klinikum, Ziegelhausstr. 50, 88400 Biberach (Samstag, Sonntag, Feiertag) von 08 – 22 Uhr

Apothekennotdienst:

Samstag, 29.01.22, Hondrus'sche-Apotheke, Hindenburgstraße 36, 88361 Altshausen, Tel. 07584 – 35 52
Sonntag, 30.01.22, Stadt-Apotheke, Marktplatz 47, 88400 Biberach, Tel. 07351 – 1 50 30

Nächste Abfuhrtermine:



Papierabfuhr:

Freitag, 28.01.22



Gelber Sack:

Montag, 31.01.22



Restmüllabfuhr:

Mittwoch, 02.02.22

Mitteilungen der Kirche

Gottesdienste in der Pfarrei Seekirch

Do., 27.01. 18.00 Uhr Rosenkranz in Tiefenbach
18.30 Uhr Abendmesse in Tiefenbach anschl. Eucharistische Anbetung
So., 30.01. 10.15 Uhr Eucharistiefeier mit Vorstellung der Erstkommunionkinder
Alleshausen: Pandemiebedingt ist es dieses Jahr wieder nicht möglich, das Patrozinium in gewohnter Weise zu feiern.
Di., 01.02. 18.00 Uhr Rosenkranz in Alleshausen
18.30 Uhr Abendmesse in Alleshausen zu Ehren des Hl. Blasius mit Erteilung des Blasiussegens
Do., 03.02. 18.00 Uhr Rosenkranz in Tiefenbach
18.30 Uhr Abendmesse in Tiefenbach anschl. Eucharistische Anbetung
Bitte bringen Sie Ihr Gotteslob zu den Gottesdiensten mit.

Die hohen Inzidenz-Zahlen machen die Erfassung der Gottesdienst-Teilnehmer und die Einhaltung der FFP2-Masken- und Abstandspflicht wieder umso wichtiger. Anmeldepflicht entfällt, jedoch werden die Teilnehmer vor dem Gottesdienst erfasst.

Nichtamtlicher Teil

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Haus- und Straßensammlung 2021

Im Jahr 2021 wurde in Tiefenbach bei der Haus- und Straßensammlung der Betrag von 345,90 € gesammelt. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. dankt allen Spendern sehr herzlich. Besonders allen ehrenamtlichen Helfern und beteiligten Vereinen gilt unser Dank. Der Volksbund pflegt die Gräber von über 2,8 Millionen deutschen Kriegstoten in 46 Ländern. Diese Gräber sind Ausgangspunkt für die Friedens- und Jugendarbeit des Volksbundes, denn Frieden ist eben keine Selbstverständlichkeit. Gemeinsam entwickeln wir die Friedhöfe des Volksbundes zu Lernorten der Geschichte. Im Jahr 2020 war wegen der Pandemie nicht überall eine Sammlung möglich. Dankbar sind wir, dass die Sammlung 2021 wieder stattfinden konnte. Ihre Spenden helfen uns bei der Suche nach Kriegsopfern, bei der Erhaltung der Kriegsgräberstätten und bei unserer Jugendarbeit. Jugendliche aus ganz Europa pflegen die Gräber unter dem Motto „Gemeinsam für den Frieden“.

Landratsamt – Landwirtschaftsamt

Online-Fortbildung Sachkunde im Pflanzenschutz

Für Landwirt*innen, die Pflanzenschutzmittel anwenden, besteht eine Weiterbildungspflicht im Pflanzenschutz. Die Fortbildungsmaßnahme muss für Alt-Sachkundige im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 einen zeitlichen Umfang von vier Stunden umfassen. Das Landwirtschaftsamt bietet zwei Online-Veranstaltungen mit aktuellen Informationen zu Pflanzenbau, Düngung und Pflanzenschutz. Die Fortbildungen finden am Donnerstag, 10. Februar, ab 13.30 Uhr und am Donnerstag, 17. Februar, ab 19.30 Uhr statt. Die Veranstaltungen sind als zweistündige Fortbildungsmaßnahme für die Sachkunde im Pflanzenschutz anerkannt. Für die Teilnahme an den Fortbildungen ist eine Anmeldung per E-Mail an landwirtschaftsamt@biberach.de oder telefonisch unter der Nummer 07351 52-6702 bis Montag, 7. Februar 2022 notwendig. Bei der Anmeldung sollten folgende Daten bereitgehalten werden: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Jeder angemeldete Teilnehmer, jede angemeldete Teilnehmerin erhält bei vollständiger Anwesenheit eine Teilnahmebescheinigung zugesandt.

DRV Baden-Württemberg

Hilfe bei der Steuererklärung

Auch Rentnerinnen und Rentner müssen Steuern zahlen, wenn das zu versteuernde Einkommen den jährlichen Grundfreibetrag überschreitet. 2021 lag der Grundfreibetrag für Alleinstehende bei 9.744 Euro und für Verheiratete bei 19.488 Euro. Mit Hilfe der kostenlosen Bescheinigung »Information über die Meldung an die Finanzverwaltung« können Ruheständler alle steuerrechtlich relevanten Beträge für das abgelaufene Jahr überprüfen, die die gesetzliche Rentenversicherung automatisch an die Finanzverwaltung übermittelt hat. Die sogenannten eDaten liegen damit grundsätzlich dem Finanzamt vor und müssen seit 2019 nicht mehr von Hand in die Steuererklärung eingetragen werden. Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, muss selbst nur dann Eintragungen vornehmen, wenn diese eDaten nicht oder nicht zutreffend übermittelt wurden. Wer die Bescheinigung schon einmal angefragt hat, bekommt sie derzeit wieder automatisch von der DRV zugesandt. Wer sie erstmals benötigt, um die übermittelten Daten zu überprüfen, kann sie kostenlos unter www.deutscherentenversicherung.de/steuerbescheinigung anfordern. Weitere Informationen enthält die Broschüre »Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht«. Sie kann kostenlos unter der Telefonnummer 0721 825-23888 oder per E-Mail (presse@drv-bw.de) bestellt werden. Im Internet unter www.deutsche-entenversicherung.de steht die Broschüre ebenfalls als PDF zum Herunterladen zur Verfügung.
oder www.keb-bc-slg.de erforderlich

Vereinsnachrichten

Sportverein Seekirch

Yoga für Neueinsteiger und Geübte

Die Kurse finden unter 2G+ und den aktuell gültigen Corona und AHA-Regeln statt

Kursbeginn: Dienstag 01.02.2022 (für Geübte)
Mittwoch, 02.02.2022 für Neueinsteiger

Uhrzeit: jeweils 18.30 Uhr

Dauer: 10 * 1,5 h

Ort: Gymnastikhalle (kleine Turnhalle)
Grundschule Alleshausen
(bitte bequeme Kleidung anziehen und eine Decke mitbringen)

Kosten: 35 € für Vereinsmitglieder
45 € für Nichtmitglieder

Anmelden: Anmeldung bitte bis 31.01.2022 unter marianne.scheffold@gmx.de, per whatsapp oder ab 18 Uhr unter 0174 6141844



Anzeigen

Städtisches Forstamt Biberach

Reisteilverkauf

Da leider kein öffentlicher Reisteilverkauf stattfinden kann, bietet das Städtische Forstamt im Februar 2022 weitere Reisteile aus heimischen Wäldern an.

aus Revier Burren

Laubholz-Reisteile

Distr. Schienen Abt. 6	Nr. 1 – 13
Distr. Städt. Halden Abt. 9, Große Winterhalde	Nr. 14
Distr. Windberg Abt. 4,5	Nr. 15 – 16
Distr. Burrenwald Abt. 17	Nr. 17

aus Privatwald Brandenstein-Zeppelin

Laubholz-Reisteile

Distr. Forst Abt. 10,11,17,18	Nr. 1 – 4
-------------------------------	-----------

Ab 01.02.22 sind die entsprechenden Übersichtskarten inkl. Preislisten mit den zum Verkauf stehenden Reisteile beim Forstamt erhältlich. Natürlich können Sie diese dann auch direkt online über die Homepage der Stadt Biberach abrufen. Auf Anfrage werden die Übersichtskarten zudem per Post versendet, damit jeder die Möglichkeit erhält die Unterlagen einzusehen.

Die Annahme von konkreten Kaufanfragen zu den veröffentlichten Reisteilen erfolgt erst ab dem **Stichtag, Montag den 14. Februar 2022, um 8 Uhr**. Somit können sich alle Interessenten im Vorfeld selbst ein Bild vor Ort machen, denn **der Kauf ist verbindlich und ein Umtausch von gekauften Reisteilen wird grundsätzlich ausgeschlossen. Damit jeder Interessent möglichst dieselbe Chance erhält, werden keine vor dem Stichtag abgegebenen Kaufanfragen für die angebotenen Reisteile angenommen**. D. h. eingehende Kaufanfragen (per E-Mail, Telefon o. ä.) werden erst gewertet, wenn diese am Stichtag und ab der besagten Uhrzeit eingehen. Die Reisteile werden dann nach dem „Windhund-Prinzip“ an den Kunden/die Kundin verkauft, der/die sich zuerst für den jeweiligen Reisteil gemeldet hat. Bitte haben Sie Verständnis, dass Ihnen aufgrund der unterschiedlichen Kontaktmöglichkeiten jemand zuvorkommen kann. Alle Reisteile werden zum Festpreis angeboten und verkauft. Nach Bezahlung erteilt das Forstamt eine Abfuhrfreigabe und die Reisteile können danach vollständig aufgearbeitet und abgefahren werden. Für die Aufarbeitung sind der Motorsägenführerschein, sowie die Verwendung von Sonderkraftstoff und biologisch abbaubarem Kettenöl vorgeschrieben. Alle Interessenten können sich **telefonisch** 07351 51-244, **per E-Mail** Forstamt@Biberach-Riss.de oder **schriftlich** (Zeppelinring 56) an das Städtische Forstamt Biberach wenden.